

einer Ordnungszahl zu versehen, sodass sie im System der Mietverrechnung ersichtlich sind.

12. Gleiches galt auch für eine Vielzahl von Schaukästen und Vitrinen, die bei der Vermietung von Lokalen an Parteiorganisationen diesen nur als Nebenabrede (ohne eigene Ordnungszahl für Anerkennungszinse) überlassen wurden.

In diesem Zusammenhang wurde angeregt, Wiener Wohnen möge für alle überlassbaren Bestände jeweils eigene Verträge abschließen und diese dann mit eigenständigen Ordnungszahlen im Mietzinsprogramm erfassen, um derart die für die Verrechnung erforderliche Transparenz zu schaffen.

sind, zusammen mit der Mietenvorschreibung für das Lokal bzw. die Wohnung. Durch diese Verrechnungsmethode können monatlich rd. 25.000 Einzelbuchungen eingespart werden.

Hiezu wird angemerkt, dass die Werbeabgabe für Werbeträger dann nicht zu leisten ist, wenn es sich um Hinweise auf die eigene Geschäftstätigkeit in unmittelbarer Nähe des Geschäftslokales handelt. Dieser Sachverhalt kann durch das derzeitige System, bei dem die Anerkennungszinse für derartige Werbeträger zusammen mit dem Lokalzins verrechnet werden, angenommen werden.

Für Werbeträger von hausfremden (natürlichen oder juristischen) Personen wurden eigene Verrechnungsobjekte mit eigenen Ordnungszahlen eingerichtet. Für diese wird auch die Werbeabgabe eingehoben. Damit auch künftig diese Unterscheidung leicht möglich ist, sollte an der Verwaltungspraxis in diesem Punkt nichts geändert werden

#### **Stadt Wien – Wiener Wohnen, Einschau in die Verwaltungstätigkeit der Gemeinnützigen Siedlungs-Genossenschaft Altmannsdorf und Hetzendorf registrierte Genossenschaft m.b.H.**

Die Stadt Wien, vertreten durch das Unternehmen Stadt Wien – Wiener Wohnen, war zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes zur Jahresmitte 2000 Vermieterin von 216.342 Gemeindewohnungen, 11.524 sonstigen zinstragenden Objekten und 3.891 Hausbesorgerwohnungen. Hinsichtlich der meisten dieser Wohnungen, nämlich bei 209.922 Wohnungen, fungierte sie auch als Hausverwalterin. In Bezug auf 6.420 Wohnungen hat sie diese Funktion an private Hausverwaltungen übertragen.

1. Eine dieser privaten Hausverwaltungen ist die Gemeinnützige Siedlungs-Genossenschaft Altmannsdorf und Hetzendorf registrierte Gen.m.b.H. („Genossenschaft Altmannsdorf“), von der insgesamt 180 Mietobjekte in zwei von einander örtlich getrennten Siedlungen verwaltet wurden.

Die erste dieser beiden Siedlungen, die so genannte Siedlung „Hermeswiese“, befindet sich in Wien 13, Speising, und umfasst insgesamt 94 Siedlungshäuser, die in den Jahren 1923 und 1924 errichtet wurden. Die Verwaltungstätigkeit der Genossenschaft Altmannsdorf begann für den überwiegenden Teil dieser Siedlung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987.

Für ein im Zentrum der Siedlung Hermeswiese befindliches Wohnhaus mit 14 Wohnungen in der Lynkeusgasse 29–31 begann die Verwaltungstätigkeit der Genossenschaft Altmannsdorf mit 1. Jänner 1988.

Ein weiteres Siedlungshaus in Wien 13, Hochmaigsasse 55, welches sich am Rande der Hermeswiese befindet, wurde mit Wirksamkeit vom

1. Jänner 1989 ebenfalls der Verwaltung der Genossenschaft Altmannsdorf überlassen. Die individuelle Behandlung dieses Mietobjektes war darauf zurückzuführen, weil es im Jahre 1984 auf Grund akuter Einsturzgefahr frei gemacht und abgerissen werden musste. Nach seiner Wiedererrichtung in den Jahren 1987/88 wurde es nachträglich in die Verwaltung der Genossenschaft Altmannsdorf übertragen.

Zur Siedlung Hermeswiese war darüber hinaus anzumerken, dass diese unmittelbar an eigene Siedlungsbereiche der Genossenschaft Altmannsdorf angrenzt.

Die zweite von der Genossenschaft Altmannsdorf für die Stadt Wien verwaltete Siedlung „Weißenböck“ befindet sich in Wien 11, etwa auf der Höhe der Simmeringer Hauptstraße Nr. 200 und umfasst 71 Siedlungshäuser, die in den Jahren 1927 und 1928 errichtet wurden. Die Verwaltungstätigkeit der Genossenschaft Altmannsdorf für diese Siedlung begann mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988.

2. Grundlage für die Hausverwaltertätigkeit der Genossenschaft Altmannsdorf für die angeführten 180 Mietobjekte waren die erwähnten diesbezüglichen vier Verwaltungsübereinkommen, die zwischen der Genossenschaft und der damaligen Magistratsabteilung 52 im Namen der Stadt Wien abgeschlossen wurden. Die städtischen Wohnhäuser wurden bis 31. Dezember 1996 von der Magistratsabteilung 52 verwaltet. Ab 1. Jänner 1997 – im Zuge der Umwandlung in einen Betrieb – erhielt diese Abteilung die Bezeichnung Magistratsabteilung 17. Schließlich wurde sie am 1. Jänner 2000 in das Unternehmen Stadt Wien – Wiener Wohnen übergeleitet.

Die Genossenschaft Altmannsdorf wurde in den erwähnten Verwaltungsübereinkommen u.a. mit der eigenständigen Verfassung der Hausabrechnungen unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Mietrechtsgesetzes („MRG“) beauftragt. Weiters wurde ihr die Verrechnung der Betriebskosten, der Besonderen Aufwendungen und der Verwaltungskosten übertragen, die jeweils direkt mit den Mietern ohne jegliche Einbeziehung einer städtischen Dienststelle abzuwickeln ist. Das Vergaberecht bezüglich der gegenständlichen Gemeindeobjekte behielt sich hingegen die Stadt Wien vor, mit dem Abschluss der Mietverträge wurde wieder die Genossenschaft Altmannsdorf beauftragt.

Im Gegensatz zu ähnlich gearteten Verwaltungsübereinkommen mit Hausverwaltungen, die als Genossenschaft organisiert sind, wurde mit der Genossenschaft Altmannsdorf ausdrücklich vereinbart, dass auch künftige Gemeindemieter – ebenso wie die bisherigen – keine Mitglieder der Genossenschaft werden.

Alle vier Verwaltungsübereinkommen wurden am 4. März 1998 mit einer jeweils textgleichen Ergänzung versehen. Diese betraf einerseits die Sicherstellung der Prüfrechte der damaligen Magistratsabteilungen 17 und 6 (Buchhaltungsabteilung 11) sowie des Kontrollamtes, andererseits wurde eine – später noch zu erörternde – Festlegung über die Kompetenz der Genossenschaft Altmannsdorf hinsichtlich der Berücksichtigung von Nutzflächenveränderungen getroffen.

3. Die im Juni 2000 erfolgte stichprobenweise Einschau in die Verwaltungstätigkeit der Genossenschaft Altmannsdorf führte zu folgenden Feststellungen:

3.1 Mit Ausnahme des erwähnten Siedlungshauses in der Hochmaiggasse 55 wurden seitens der Genossenschaft Altmannsdorf – begin-

nend mit dem Jahr 1994 – für alle gemeindeeigenen Mietobjekte Sockelsanierungen veranlasst. Dabei wurden im Sinne des § 18 MRG unter Verwendung von Förderungsmitteln des Wiener Wohnbauförderungs- und Sanierungsgesetzes 1989 und unter Prüfung durch den Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds („WBSF“) neben hausseitigen Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten auch wohnungsseitige Verbesserungsmaßnahmen mit einem Gesamtumfang von rd. 70 Mio.S (*entspricht 5,09 Mio.EUR*) durchgeführt.

Vor Beginn der Sanierungsarbeiten wurden die Nutzflächen der Sanierungsobjekte im Rahmen von Schlichtungsstellenverfahren außer Streit gestellt und derart bis Ablauf des § 18 MRG-Verfahrens, der für die Siedlung Hermeswiese im Jahre 2004, für die Siedlung Weißenböck im Jahre 2009 und für das Wohnhaus in der Lynkeusgasse 29–31 im Jahre 2012 gegeben sein wird, unveränderbar festgelegt.

Anlässlich der Einschau in die derart fixierten Nutzflächen fiel auf, dass in der Siedlung Weißenböck allfällige Zubauten vor Sanierungsbeginn mit großer Wahrscheinlichkeit ausnahmslos unberücksichtigt blieben, weil über 95% der Siedlungshäuser in den Mietzinslisten mit einer Nutzfläche von genau 60, 63 bzw. 64 m<sup>2</sup> aufschienen.

Bei der Siedlung Hermeswiese hingegen erfolgte die Entscheidung der Schlichtungsstelle hinsichtlich der Außerstreitstellung der Nutzflächen erst nach einer Vermessung der Siedlung, wodurch in den Mietzinslisten Nutzflächen zwischen 70,59 und 133,91 m<sup>2</sup> vorzufinden waren.

Auf Grund der Schlichtungsstellenentscheidungen mit Parteienstellung aller betroffenen Mieter war die beschriebene Vorgangsweise bis zum Ablauf der Verfahren nach § 18 MRG unproblematisch. Danach hätten allerdings alle Nutzflächenerweiterungen Berücksichtigung finden müssen, um eine gesetzeskonforme Berechnung der Mietzinse, Erhaltungsbeiträge und Verwaltungskosten sowie eine korrekte Verteilung der Betriebskosten und Besonderen Aufwendungen sicherzustellen und auch eine allfällige Neufestsetzung der Grundsteuervorschreibungen zu ermöglichen.

Auf diese Problematik ging auch die bereits erwähnte Ergänzung zu den vier Verwaltungsübereinkommen vom 4. März 1998 ein, in der festgelegt wurde, dass die damalige Magistratsabteilung 17 der Genossenschaft Altmannsdorf einräumt, Vereinbarungen betreffend die Beibehaltung der bisherigen Nutzflächen auf Dauer des Mietverhältnisses – bei nachträglichen baulichen Veränderungen auf Kosten der Mieter – zu treffen, sofern die Genossenschaft Altmannsdorf die Stadt Wien für die Folgen dieser Regelung schad- und klaglos hält.

Wie sich anlässlich der stichprobenweisen Einschau in einzelne Wohnungsakten zeigte, beabsichtigte die Genossenschaft Altmannsdorf durchaus, Nutzflächenänderungen auf Grund baulicher Maßnahmen künftig in ihrer Verrechnung zu berücksichtigen. So hatte sie bei zahlreichen Sanierungsmaßnahmen die Mieter darauf hingewiesen, dass die zusätzlich geschaffenen Wohnnutzflächen der künftigen Gebarung zu Grunde gelegt werden würden. Dabei fiel allerdings auf, dass dabei durchwegs Realisierungszeitpunkte angegeben wurden, die zeitlich deutlich (z.B. der 1. Jänner 1997) vor den erwähnten Terminen der Beendigung der erhöhten Mietzinsvorschreibung nach § 18 MRG (im Jahre 2004) lagen.

In diesem Zusammenhang wurde der Stadt Wien – Wiener Wohnen empfohlen, auch wenn sie durch die erwähnten Ergänzungen der Verwaltungsübereinkommen die diesbezügliche Verantwortung zur Gänze

der Genossenschaft Altmannsdorf übertragen hat, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gemeindemieten in Gesprächen mit der Genossenschaft sicherzustellen, dass diese nach Beendigung der § 18 MRG-Verfahren die erforderlichen Schritte hinsichtlich einer lückenlosen Nutzflächenerfassung setzt. Dabei wird jedenfalls zu überlegen sein, ob und inwieweit auf Grund der teilweise fehlenden Erfassungen vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen bzw. auf Grund nachträglicher Zubauten eine Neuvermessung von zumindest einigen Siedlungshäusern erforderlich sein wird.

Auch hinsichtlich des Umstandes, dass die im Zuge der Sockelsanierungen vorgenommenen Sanierungsmaßnahmen lt. Schlussprüfberichten des WBSF zahlreiche Kategorieanhebungen in die Kategorie A und B bewirkten, wird sicherzustellen sein, dass diese auch nach Ablauf des § 18 MRG-Verfahrens mietzinswirksam umgesetzt werden. Für die Altmieten gilt vereinbarungsgemäß eine Begrenzung der Einstufung mit der Kategorie C, was zwar bei der Siedlung Weißenböck keine Änderung bewirkt, da dort ausnahmslos alle Siedlungshäuser in dieser Kategorie eingestuft waren, was aber insbesondere in der Siedlung Hermeswiese von Bedeutung ist, da von den insgesamt 94 Siedlungshäusern 88 Mietobjekte als Mietzinsbasis die Kategorie D und nur sechs die Kategorie C aufweisen.

Das Kontrollamt empfahl ferner, bei Neuvermietungen das Einvernehmen dahingehend herzustellen, ob künftig grundsätzlich die Möglichkeiten einer Kategorieanhebung auf die Kategorien A bzw. B ausgeschöpft werden sollten.

3.2 Die jährlichen Verwaltungskosten der gemeindeeigenen Mietobjekte errechnen sich lt. §§ 22 und 15a MRG durch Multiplikation der Nutzflächen mit dem jeweils gesetzlich gültigen Wert für die Kategorie A. Kommt es, wie im Jahre 1998, zu einer unterjährigen Anhebung dieses Kategoriewertes, so ist für die Jahresabrechnung ein Mischsatz der Verwaltungskosten unter Berücksichtigung einer entsprechenden Gewichtung der jeweiligen Gültigkeitsdauer des alten und neuen Kategoriewertes zu errechnen.

Den diesbezüglichen Berechnungen der Genossenschaft Altmannsdorf für das Jahr 1998 war zu entnehmen, dass die Kategoriewerte in Höhe von S 32,80 (*entspricht 2,38 EUR*) bzw. S 34,50 (*entspricht 2,51 EUR*) für drei bzw. neun Monate zu berücksichtigen waren. Der seitens der Genossenschaft Altmannsdorf ermittelte Mischsatz in Höhe von S 34,30 (*entspricht 2,49 EUR*) hätte bei richtiger Berechnung allerdings gerundet S 34,08 (*entspricht 2,48 EUR*) ergeben müssen.

Die den Mietern dadurch verursachte geringfügige Mehrbelastung hinsichtlich der Verwaltungskosten 1998 von insgesamt S 3.133,42 (*entspricht 227,71 EUR*) wird nach Auskunft der Genossenschaft bei der nächsten Jahresabrechnung wieder ausgeglichen werden.

3.3 Bei der stichprobenweisen Einschau in die Abrechnung der Besonderen Aufwendungen des Wohnhauses Lynkeusgasse 29–31 fiel auf, dass die dort angefallenen Kosten für die Gartenbetreuung des Jahres

*Stellungnahme der Stadt Wien – Wiener Wohnen:*

Die Stadt Wien – Wiener Wohnen wird der Genossenschaft Altmannsdorf die Ausführungen des Kontrollamtes zur Kenntnis bringen. Sollte sich nach Ablauf des § 18 MRG-Verfahrens zeigen, dass die Flächen nicht aktuell sind, wird die Genossenschaft um Mitteilung ersucht werden, damit die Magistratsabteilung 40 unabhängig von einem Schlichtungsverfahren mit einer Ausmessung beauftragt werden kann.

1997 im Ausmaß von insgesamt S 11.802,50 (*entspricht 857,72 EUR*), des Jahres 1998 in Höhe von insgesamt S 17.945,50 (*entspricht 1.304,15 EUR*) sowie des Jahres 1999 mit insgesamt S 18.752,25 (*entspricht 1.362,78 EUR*) nur zu jeweils einem Drittel den Mietern dieser wirtschaftlichen Einheit verrechnet wurden. Ein weiteres Drittel wurde den Mietern der gemeindeeigenen Siedlungshäuser Hermeswiese zugeordnet und das verbleibende Drittel den Mietern der genossenschaftseigenen Siedlung Lainz-Speising angelastet. Begründet wurde diese Kostenverteilung mit dem Umstand, dass der Grünbereich des Wohnhauses Lynkeusgasse 29–31 frei zugänglich sei und somit die Bewohner der beiden angrenzenden Siedlungen durch deren potenzielle Nutzungsmöglichkeit auch als konkrete Kostenträger herangezogen werden könnten.

Diese Erklärung mochte in Einzelfällen zwar zutreffen, es war aber eher unwahrscheinlich, dass die Mieter der angrenzenden Reihensiedlungen, die über nicht unwesentliche eigene Grünbereiche verfügen, den Grünbereich des Wohnhauses derart beanspruchten, dass sie für die Kostentragung herangezogen werden mussten. Die seitens der Genossenschaft Altmannsdorf gewählte Kostenverteilung war darüber hinaus – entgegen den Bestimmungen des MRG – nicht mit allen Betroffenen schriftlich vereinbart worden.

Es wurde daher hinsichtlich der Verrechnung der Gartenbetreuung der Lynkeusgasse 29–31 empfohlen, für die folgenden Jahresabrechnungen einvernehmlich mit den Mietervertretern eine MRG-konforme Verrechnung festzulegen und auch entsprechend zu dokumentieren. Gegebenenfalls wäre in Abstimmung mit den Mietervertretern auch eine MRG-konforme Aufrollung des beschriebenen Zeitraumes vorzunehmen.

3.4 Die Einschau in die Verrechnung der Hauptmietzinse zeigte weiters, dass in beiden Siedlungen seitens der Genossenschaft Altmannsdorf Anerkennungszinse für die Gartenbenutzung vorgeschrieben wurden. Diese waren ursprünglich seitens der damaligen Magistratsabteilung 52 vorgegeben worden, wurden seit Abschluss der Verwaltungsübereinkommen seitens der Genossenschaft Altmannsdorf nicht valorisiert eingehoben und betragen überwiegend weniger als S 20,– (*entspricht 1,45 EUR*) je Monat und Mietobjekt.

Diesbezüglich wurde angeregt, die Stadt Wien – Wiener Wohnen möge einvernehmlich mit der Genossenschaft Altmannsdorf die Form der Vorschreibung von Anerkennungszinsen dahingehend überprüfen, ob und inwieweit diese in der derzeit praktizierten Form noch zeitgemäß sind, wobei gegebenenfalls auch die Höhe der Anerkennungszinse in diese Überlegungen einfließen sollte.

3.5 Bei der Einschau in die Betriebskostenabrechnungen war hinsichtlich der Verrechnung von gesetzlich vorgesehenen Versicherungen festzustellen, dass die Genossenschaft Altmannsdorf diesbezüglich an die von der Stadt Wien – Wiener Wohnen vorgegebenen Versicherungsverträge gebunden war. Hierzu wurde angeregt, die Stadt Wien – Wiener Wohnen möge der Genossenschaft Altmannsdorf künftig die Kompetenz zur selbstständigen Auswahl von Versicherungsleistungen überlassen.

3.6 Bei der stichprobenweisen Einschau in die Mietvertragsgestaltung der letzten drei Jahre fiel auf, dass die Genossenschaft Altmannsdorf bei Neuvermietungen an Stelle eines herkömmlichen Mietvertrages lediglich „Bestätigungen der Hauptmiete“ ausstellte. Darin bestätigte die

Die Stadt Wien – Wiener Wohnen wird die Genossenschaft entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes anweisen, im Einvernehmen mit den Mietervertretern eine MRG-konforme Verrechnung der Besonderen Aufwendungen festzulegen und dies entsprechend zu dokumentieren.

Die Stadt Wien – Wiener Wohnen wird entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes die Gartenanerkennungszinse einer umfassenden Prüfung unterziehen.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gemeindemieter, ob sie von Wiener Wohnen oder einer anderen Hausverwaltung verwaltet werden, wird Wiener Wohnen sicherstellen, dass bezüglich der Versicherungen für alle die gleichen Bedingungen herrschen. Derzeit wird die Ausschreibung für die Versicherungsleistungen aller Wohnhäuser von Wiener Wohnen vorbereitet.



Genossenschaft Altmannsdorf in ihrer Eigenschaft als von der Gemeinde Wien bevollmächtigter Hausverwalter, dass ein Mieter Hauptmieter einer bestimmten Wohnung ist. Weitere Informationen, wie z.B. Wohnungsgröße, Kategorieeinstufung, Hauptmietzinshöhe (u.a. in den konkreten Fällen der genannten Siedlungen erhöhter Hauptmietzins gem. § 18 MRG), Betriebskostenschlüssel u.v.m., konnten aus dieser Bestätigung nicht entnommen werden. Darüber hinaus fiel auf, dass die Hauptmietbestätigungen seitens der Genossenschaft Altmannsdorf auch keiner Vergebührung unterzogen wurden.

Lt. Auskunft der Genossenschaft Altmannsdorf war diese Vorgangsweise darauf zurückzuführen, dass es mit der Stadt Wien – Wiener Wohnen bzw. ihren Vorgängern Textierungsprobleme hinsichtlich einer einvernehmlichen Mietvertragsgestaltung gab, weshalb bislang keine andere Lösung gefunden wurde.

In diesem Zusammenhang vertrat das Kontrollamt die Ansicht, dass die fehlende Abstimmung der Intentionen der beiden Hausverwaltungen bei der Mietvertragsgestaltung kein unüberwindbares Problem darstellen dürfte. Es wurde daher insbesondere im Interesse der Mieter empfohlen, ehe baldigst eine entsprechende Klärung herbeizuführen und auch die offene Frage der Vergebührung einer gesetzeskonformen Lösung zuzuführen.

4. Die stichprobenweise Einschau in die Verrechnung der Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, die neben den Maßnahmen der Sockelsanierungen vorgenommen wurden, ergab keine Auffälligkeiten.

5. Die von der Genossenschaft Altmannsdorf verwalteten Siedlungen wiesen gegenüber der Vielzahl von über 200.000 gemeindeeigenen Objekten doch derartige Unterschiede auf, dass der Stadt Wien – Wiener Wohnen empfohlen wurde zu überlegen, inwieweit eine weitgehend unveränderte Zusammenarbeit mit der Genossenschaft im Sinne einer reinen Stellvertretung festgesetzt werden soll. So wären auch zielführende Verwertungsmöglichkeiten – wie z.B. eine Begründung von Baurecht – denkbar, wobei allerdings neben der finanziellen Vorteilhaftigkeit einer derartigen Maßnahme für die Stadt Wien auch die Wahrung der Mieterinteressen gegeben sein müsste.

Die Stadt Wien – Wiener Wohnen wird entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes mit der Genossenschaft eine Klärung der offenen Fragen (Text der Mietverträge, Frage der Vergebührung) herbeiführen.

Die Stadt Wien – Wiener Wohnen wird die Ausführungen des Kontrollamtes einer Prüfung dahingehend unterziehen, ob bei einer umfassenden Berücksichtigung der Interessen der Stadt Wien der empfohlenen Vorgangsweise nahe getreten werden kann.

#### **Stadt Wien – Wiener Wohnen, Einschau in die Verwaltungstätigkeit der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Gartensiedlung Gen.m.b.H.**

1. Die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Gartensiedlung Gen.m.b.H. („Genossenschaft Gartensiedlung“) verwaltet insgesamt 330 im Eigentum der Stadt Wien stehende Wohneinheiten – davon 305 Siedlungshäuser, drei Wohnhäuser mit Geschäftslokalen und das so genannte „Genossenschaftshaus“, in welchem die Genossenschaft auch ihren Sitz hat – rund um den in Wien 14, gelegenen Achtundvierzigerplatz (Flötzersteig). Die gemeindeeigenen Wohnobjekte stehen in engem Verbund mit den genossenschaftseigenen Siedlungshäusern. Die Errichtung der Siedlungshäuser erfolgte in den Jahren 1927 bis 1930, die Übergabe in die Verwaltung der Genossenschaft Gartensiedlung im Jahr 1930.

2. Grundlage für die Hausverwaltertätigkeit der Gartensiedlung bildeten Verwaltungsübereinkommen vom 13. Dezember 1929, 25. März